

Lösungsskizze – 12. Juni 2017

Anmerkung: Der Lösungsaufbau folgt dem chronologischen Ablauf und ist in drei Sachverhaltsabschnitte aufgeteilt. Zulässig wäre auch ein Aufbau beginnend mit dem eingetretenen Erfolg.

A. Erster Sachverhaltsabschnitt (Beauftragung von Samuel)

I. Strafbarkeit von Samuel

Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) in Bezug auf Manfred

Fraglich ist, ob sich Samuel nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB wegen versuchter vorsätzlicher Tötung an Manfred strafbar macht, indem er zunächst zustimmt, diesen zu vergiften.

a. VORPRÜFUNG VERSUCH [+]

i. Nichtvorliegen eines Erfolges [+]

Art. 111 StGB erfordert den Tod eines Menschen als Taterfolg. Manfred verstirbt jedoch nicht. Der Taterfolg ist somit nicht eingetreten.

ii. Strafbarkeit des Versuchs [+]

Die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Es handelt sich somit gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB um ein Verbrechen. Als solches ist die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 22 StGB auch bei versuchter Tatbegehung strafbar.

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT [-]

i. Subjektiver Tatbestand – Tatentschluss [+]

Samuel müsste Wissen und Wollen (Vorsatz i.S. des Tatentschlusses) bezüglich des objektiven Tatbestands der vorsätzlichen Tötung gehabt haben. Ursprünglich stimmte Samuel dem von Tobi vorgeschlagenen Vorhaben laut SV zu. In diesem Zeitpunkt wollte er den Tod des Manfred durch Gift herbeiführen, d.h. eine andere Person töten. Insofern hatte er auch zu diesem Zeitpunkt den Tatentschluss gefasst. Doch setzt er diesen Entschluss in weiterer Folge doch nicht in die Tat um:

ii. Objektiver Tatbestand [-]

Fraglich ist, ob Samuel vorliegend bereits mit der Ausführung der Tat begonnen hat. Dies ist gegeben, wenn der Täter den letzten entscheidenden Schritt vollzieht, „von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“ („Schwellentheorie“ des BGer).¹

¹ BGE 117 IV 396.

Lösungsskizze 2017

Vorliegend unternimmt Samuel jedoch keinerlei Bemühungen, um den Tod von Manfred herbeizuführen (weil er bereits zuvor wieder von seinem Vorhaben Abstand genommen hat). Der Beginn der Ausführungshandlung liegt daher eindeutig nicht vor.

Fazit: Samuel macht sich **nicht** wegen versuchter vorsätzlicher Tötung von Manfred (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) **strafbar**.

Anmerkung: Soweit das Nichtvorliegen der Haupttat (Tötung von Manfred) lediglich in der Vorprüfung zur versuchten Anstiftung thematisiert wird, wird dies berücksichtigt.

II. Strafbarkeit von Tobi

Versuchte Anstiftung zu vorsätzlicher Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB) in Bezug auf Manfred

Fraglich ist, ob sich Tobi nach Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB wegen versuchter Anstiftung zu vorsätzlicher Tötung strafbar macht, indem er Samuel beauftragt Manfred zu vergiften, dieser aber den Auftrag nicht ausführt.

a. VORPRÜFUNG VERSUCH [+]

i. Nichtvorliegen einer vollendeten Anstiftung [+]

Tobi beauftragt Samuel, Manfred zu töten. Er bezahlt ihn mit 1'000 Franken und gibt ihm Instruktionen, mit welchem Mittel (Gift) er den Auftrag ausführen soll. Er instruiert Samuel weiter, bei wem er sich das Gift besorgen soll. Samuel kommt dem Auftrag aber nicht nach (s.o.). Er stimmt zwar zunächst zu, er kauft aber kein Gift und unternimmt auch sonst keine Bemühungen Manfred zu töten. Die Haupttat (versuchte Tötung) wurde von Samuel, wie bereits festgestellt, nicht einmal begonnen. Eine vollendete Anstiftung liegt somit nicht vor.

ii. Strafbarkeit des Versuchs [+]

Versuchte Anstiftung ist gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB nur strafbar, wenn es sich bei der Haupttat um ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 StGB handelt. Bei der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB handelt es sich gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB um ein Verbrechen. Die versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) ist somit strafbar.

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT [+]

i. Subjektiver Tatbestand [+]

Doppelter Anstiftervorsatz [+]

Tobi will Manfred loswerden und ist zu feige, sich selbst die Hände schmutzig zu machen. Deshalb will er Samuel überreden, für ihn zu töten. Er besitzt also einen direkten Vorsatz bezüglich der Haupttat und auch in Bezug auf das Hervorrufen des Tatentschlusses bei Samuel.

Lösungsskizze 2017

ii. Objektiver Tatbestand [+]

Die Anstiftung bleibt im Versuchsstadium (Art. 22 Abs. 1 StGB) stecken. Denn Tobi gelingt es trotz aller Bemühungen (Geldzahlung, genaue Instruktionen) nicht, bei Samuel einen endgültigen Tatentschluss zu wecken und ihn demgemäss zur Ausführung zu bewegen.² Er hat aber alles nach seiner Vorstellung Notwendige getan, um Samuel zu überzeugen. Der Versuch der Anstiftung ist somit beendet.

c. RECHTSWIDRIGKEIT [+]

Im SV sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Rechtswidrigkeit ist somit gegeben.

d. SCHULD [+]

Im SV sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Schuld ist somit gegeben.

e. RÜCKTRITT ODER TÄTIGE REUE [-]

Tobi müsste, weil er seinen Anstiftungsversuch beendet hat, nach Art. 23 Abs. 1 StGB tätige Reue leisten. Er unternimmt aber keine solchen Bemühungen.

Fazit: Tobi macht sich der versuchten Anstiftung von Samuel zur vorsätzlichen Tötung von Manfred (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB) **strafbar**.

B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt (Geschehen im Café)

I. Strafbarkeit von Samuel

1. Vorsätzliche Tötung in mittelbarer Täterschaft (Art. 111 StGB) in Bezug auf Anja

Fraglich ist, ob sich Samuel nach Art. 111 StGB wegen vorsätzlicher Tötung an Anja in mittelbarer Täterschaft strafbar macht, indem er eine tödliche Menge Gift in den Kaffee schüttet, den Anja später trinkt, nachdem er ihr von Daniela serviert wurde, wobei Anja jedoch in weiterer Folge an den Konsequenzen eines Verkehrsunfalls verstirbt.

a. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT [-]

i. Objektiver Tatbestand [-]

Keine unmittelbare tatbestandsmässige Handlung des mittelbaren Täters (+)

Samuel führt keine eigene unmittelbare tatbestandsmässige Handlung aus, sondern versetzt nur den Kaffee mit Gift. Erst durch das Trinken des Kaffees nimmt Anja das Gift selbst zu sich. Daher ist in weiterer Folge mittelbare Täterschaft zu prüfen.

Verwirklichung des objektiven TB durch Vordermann (-)

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB müsste durch den Vordermann (unmittelbar Handelnden) verwirklicht sein. Vorliegend kann der handelnde Vordermann, Anja, nicht den

² TRECHSEL/GETH in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 24 N 12.

Lösungsskizze 2017

objektiven Tatbestand von Art. 111 StGB verwirklichen, da dieser die Tötung eines anderen Menschen erfordert (und Selbsttötung nicht unter den objektiven Tatbestand fällt). Situationen in denen das Opfer selbst unmittelbar handelt, werden jedoch auch unter die mittelbare Täterschaft gefasst, wenn das Opfer dem Aussenstehenden in vergleichbarer Weise unterlegen ist, wie wenn es als blosses Werkzeug zur Begehung eines Delikts benutzt würde.³

Der Erfolg des Todes durch Vergiftung tritt jedoch aufgrund **überholender Kausalität** (Todeseintritt aufgrund Verkehrsunfall) gar nicht ein. Der Erfolg des Todes durch Verkehrsunfall ist wiederum nicht durch Samuels Verhalten (Giftbeimengung) bzw. Anjas Trinken des vergifteten Kaffees kausal bewirkt (und von Samuel auch gar nicht gewollt) worden. Hätte Anja den vergifteten Kaffee nicht getrunken, so wäre sie trotzdem an den Folgen der Kollision mit dem LKW verstorben. Es hat gerade nicht das Gift den Erfolg des Todes von Anja herbeigeführt bzw. eine Ursache in der Kausalkette zum Erfolgseintritt gebildet.

Fazit: Samuel macht sich **nicht** der vollendeten vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB **strafbar**.

Anmerkung: Soweit das Nichtvorliegen des objektiven Tatbestandes der vollendeten Tötung in Bezug auf Anja lediglich in der Vorprüfung zur versuchten Tötung thematisiert wird, wird dies berücksichtigt.

2. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) in mittelbarer Täterschaft in Bezug auf Anja

Fraglich ist, ob sich Samuel nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB wegen versuchter vorsätzlicher Tötung an Anja in mittelbarer Täterschaft strafbar macht, indem er die gesamte (und damit tödliche) Dosis Gift in den Kaffee schüttet und dieser von Anja getrunken wird.

a. VORPRÜFUNG VERSUCH [+]

i. Nichtvorliegen eines Erfolges [+]

Art. 111 StGB erfordert den Tod eines Menschen als Taterfolg. Anja verstirbt zwar, jedoch nicht aufgrund der Handlungen (Giftbeimengung) von Samuel bzw. nicht aufgrund des Trinkens des vergifteten Kaffees. Es fehlt somit am Todeseintritt durch Vergiftung (siehe oben).

ii. Strafbarkeit des Versuchs [+]

Die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Es handelt sich somit gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB um ein Verbrechen. Als solches ist die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 22 StGB auch bei versuchter Tatbegehung strafbar.

³ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 23, 42 f.

Lösungsskizze 2017

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT [+]

i. Subjektiver Tatbestand – Tatentschluss [+]

Samuel müsste Wissen und Wollen (Vorsatz i.S.d. des Tatentschlusses) bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft gehabt haben. Eigentliches Ziel von Samuel ist es, Bruno „aus dem Weg räumen“. Dazu fügt Samuel die ganze Menge Gift in den Kaffee, von der er auch weiss, dass sie tödlich wirkt. Fraglich ist jedoch, ob sich sein Tötungsvorsatz ausschliesslich auf Bruno bezieht, d.h. ob es sich vorliegend um einen Fall der aberratio ictus (Abirrung des Angriffs) handelt oder lediglich um einen sog. error in persona vel objecto (Identitätsirrtum).

Eine aberratio ictus ist immer dann gegeben, wenn der Täter nicht das von ihm angegriffene, sondern ein anderes Objekt trifft.⁴ Ein error in persona vel objecto liegt dagegen vor, wenn der Täter sich lediglich über die Identität des Opfers irrt.⁵ Letzteres ist nach wohl h.M. auch dann der Fall, wenn das Opfer durch andere Weise als durch sinnliche Wahrnehmung identifiziert wird, d.h. wenn nach dem Plan des Täters derjenige das Opfer ist, der die Bedingung erfüllt, von welcher der Täter den Angriff abhängig macht (Briefbombenfall).⁶ Dies ist vorliegend gegeben, da die Bedingung von derjenigen Person erfüllt wird, die den Kaffee schlussendlich trinkt und Samuel dies auch wissentlich so plant. Der Umstand, dass statt Bruno Anja den Kaffee trinkt, stellt für Samuel daher lediglich einen Identitätsirrtum (error in persona) dar, da Samuel diejenige Person anvisiert, die den vergifteten Kaffee auch tatsächlich trinkt. Vorliegend sind die betroffenen Rechtsgüter (jeweils Leben) auch gleichwertig, weshalb der Irrtum den Vorsatz auch in Bezug auf Anja nicht entfallen lässt.⁷

Anmerkung: Bei guter Begründung wird auch die Annahme einer aberratio ictus berücksichtigt. Dies hätte zur Folge, dass sich Samuel der versuchten Tötung in mittelbarer Täterschaft an Bruno strafbar macht. Eine Strafbarkeit wegen versuchter fahrlässiger Tötung an Anja ist nicht möglich.

Samuel weiss um die Konsequenzen seiner Handlung des Gift-in-den-Kaffee-Schüttens und will den Erfolg des Todes jener Person, die den Kaffee trinken wird, hier Anja, durch Vergiftung herbeiführen. Samuel möchte den Taterfolg jedoch nicht durch eine eigene unmittelbare tatbestandsmässige Handlung verwirklichen. Vielmehr soll das Opfer durch das Trinken des Kaffees das Gift selbst zu sich nehmen. Insofern soll, nach der Vorstellung von Samuel, das Opfer auch die unmittelbare Handlung zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolges durchführen. Ein solcher notwendiger Missbrauch bzw. eine solche Benutzung liegt nach den Vorstellungen von Samuel vor, da das Opfer hier keine Kenntnis über das vergiftete Getränk und auch keinen Vorsatz auf eine allfällige Selbsttötung hatte. Folglich hat Samuel den Tatentschluss gefasst, die vorsätzliche Tötung durch mittelbare Täterschaft an Anja zu begehen.

ii. Objektiver Tatbestand [+]

Fraglich ist, ob Samuel mit der Zugabe des Giftes in den Kaffee zumindest mit der Ausführungshandlung begonnen hat.

⁴ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 9 N 89.

⁵ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 9 N 91.

⁶ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 9 N 90.

⁷ BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 12 N 40.

Lösungsskizze 2017

Beim Versuch der mittelbaren Täterschaft müssen die Handlungen von Werkzeug und mittelbarem Täter grds. als Einheit und somit als „Gesamthandlung“ angesehen werden.⁸ Da vorliegend Anja bereits das Gift durch Trinken des Kaffees zu sich genommen hat, ist bereits die Ausführungshandlung verwirklicht worden.

Anmerkung: Die Frage nach der Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch (Beginn der Ausführung) ist bei der mittelbaren Täterschaft sehr umstritten.⁹ Zulässig ist es auch, eine Einzelhandlung zu vertreten, da hier der mittelbare Täter nicht auf die Person des Tatmittlers/Werkzeuges direkt eingewirkt hat. In diesen Fällen ist der Versuchsbeginn schon gegeben, wenn der mittelbare Täter das geschützte Rechtsgut aus seiner Sicht in unmittelbare Gefahr begibt, was hier mit dem Hinzuschütten des Giftes der Fall ist.¹⁰ Beide Lösungen führen zum gleichen Ergebnis, dem Beginn der Ausführung.

Das von Samuel eingesetzte Gift ist ein taugliches Mittel, um Bruno zu töten und auch das Verhalten von Samuel (mit Blick auf den geplanten Ablauf) ist an sich nicht untauglich, um einen Erfolg gemäss Art. 111 StGB herbeizuführen.

c. RECHTSWIDRIGKEIT [+]

Im SV sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Rechtswidrigkeit ist somit gegeben.

d. SCHULD [+]

Im SV sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Schuld ist somit gegeben.

e. RÜCKTRITT ODER TÄTIGE REUE [-]

Abgrenzung unbeendeter / beendeter Versuch

Bei der Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch kommt es bei der mittelbaren Täterschaft nicht auf die „Gesamthandlung“, sondern nur darauf an, ob der mittelbare Täter alle von ihm selbst zu schaffenden Bedingungen für die Vollendung des Delikts verwirklicht hat, selbst wenn die Tätigkeit des Werkzeugs noch aussteht.¹¹ Samuel hat seinen Tatplan komplett umgesetzt, d.h. er hat alle durch ihn zu schaffenden Bedingungen (Hinzuschütten der tödlichen Giftmenge) für die Vergiftung verwirklicht. Nach Art. 23 Abs. 1 StGB muss er tätige Reue leisten, damit das Gericht die Strafe mildern oder davon absehen kann. Dazu müsste Samuel durch Gegenmassnahmen bewirken, dass der Erfolg ausbleibt. Dies macht Samuel laut SV jedoch nicht, weshalb tätige Reue nicht gegeben ist.

Fazit: Samuel macht sich der versuchten vorsätzlichen Tötung von Anja gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB **strafbar**.

II. Strafbarkeit von Daniela

Eine Strafbarkeit von Daniela ist offensichtlich nicht gegeben. Eine vorsätzliche vollendete Tötung in mittelbarer Täterschaft gem. Art. 111 StGB ist schon objektiv wegen fehlender Kausalität bzw.

⁸ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 71.

⁹ Vgl. STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 70.

¹⁰ BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 22 N 25.

¹¹ STRATENWERTH. AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 73.

Lösungsskizze 2017

fehlenden konkreten Erfolgseintritts nicht gegeben (s.o.). Eine versuchte vorsätzliche Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB scheitert am fehlenden Tötungsvorsatz und eine Strafbarkeit wegen versuchter fahrlässiger Tötung ist nicht möglich.

III. Strafbarkeit von Carsten

Gehilfenschaft zu versuchter vorsätzlicher Tötung von Samuel (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB) in Bezug auf Anja

Carsten könnte sich der Gehilfenschaft an der versuchten Tötung in Bezug auf Anja gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar machen, indem er Samuel das Gift beschafft und dieser in der Folge damit versucht, Bruno (bzw. die den Kaffee konsumierende Person, konkret also Anja) umzubringen.

a. ABGRENZUNG TEILNAHMEFORM MITTÄTERSCHAFT

Der Gehilfe hat im Gegensatz zum Mittäter keine Tatherrschaft. Die beteiligte Person beschränkt sich auf die bloße physische oder psychische Unterstützung der Haupttat. Die Hilfeleistung darf nicht so wesentlich sein, dass die Haupttat dadurch steht oder fällt. Die Haupttat wird durch die Hilfeleistung lediglich als die Tat eines anderen gefördert.

Gemeinsamer Tatentschluss [-]

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass Samuel den Tatentschluss ohne Carsten fasst und er diesen nur als Lieferant und nicht als gleichberechtigten Partner anheuert. Aus dem Sachverhalt ist nicht herauszulesen, dass Carsten die Tat als seine eigene will oder dass er bereit wäre, alles zu tun, was nötig sein sollte, um das Delikt zu vollenden.

Gemeinsame Tatausführung (wesentlicher Tatbeitrag) [-]

Carstens Beitrag erreicht nicht das Mass des Beitrags von Samuel. Carsten erscheint nicht als Herr über den Geschehensablauf und der Mangel an Tatherrschaft wird nicht durch eine dominierende Rolle bei der Planung wettgemacht. Der Tatbeitrag von Carsten, das Liefern des Gifts, ist nicht so wesentlich, dass die Tat mit seinem Beitrag steht oder fällt.

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

i. Objektiver Tatbestand [+]

Limitierte Akzessorietät [+]

Gefordert ist, dass der Gehilfe zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat, die mindestens in das Versuchsstadium gelangt ist, Hilfe leistet.¹²

Samuel macht sich der versuchten vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) von Anja strafbar. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB). Es liegt somit, wie von Art. 25 StGB gefordert, eine (versuchte) tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat vor.

¹² SEELMANN/GETH, AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 428.

Lösungsskizze 2017

Förderung der Haupttat [+]

Die Förderung der Haupttat kann in einer physischen oder psychischen Unterstützungsleistung erfolgen. Die Giftbesorgung stellt vorliegend eine physische Hilfeleistung dar.

Der Tatbeitrag hat die Haupttat tatsächlich und kausal, doch in untergeordneter Weise¹³ zu fördern. Der Tatbeitrag muss keine *conditio sine qua non* für die Tat sein, es ist also nicht erforderlich, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre.¹⁴ Carsten leistet einen untergeordneten Tatbeitrag durch das Besorgen des Giftes, da Samuel sonst vermutlich auf eine andere Art zu Gift gekommen wäre.

Förderungskausalität: Der Gehilfe muss die Erfolgchance der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.¹⁵ Indem Samuel durch Carsten das Gift erhält, wird die Erfolgchance der tatbestandsmässigen Handlung vorliegend gesteigert.

ii. Subjektiver Tatbestand [+]

Doppelter Gehilfenvorsatz [+]

Die Gehilfenschaft fordert vorsätzliches Handeln in doppelter Hinsicht (Vorsatz bzgl. des Förderungsbeitrages und Vorsatz bzgl. der Haupttat):

Der Gehilfe muss wissen oder damit rechnen, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen und muss dies wollen oder zumindest in Kauf nehmen.¹⁶ Er muss überdies Kenntnis vom Vorsatz des Haupttäters haben.¹⁷ Die von ihm geförderte Straftat braucht ihm jedoch nicht in ihren Einzelheiten bekannt zu sein.¹⁸

Carsten weiss, dass er Samuel hilft und will das auch. Er geht zwar davon aus, dass Samuel der Person, die vergiftet werden soll, „nicht nach dem Leben trachtet“. Carsten ist aber auch bekannt, dass Samuel „ein launenhafter Mensch ist, der auch auf die Idee kommen könnte, die ganze Menge an Gift einzusetzen“. Dies ist ihm jedoch egal, da er die Person nicht persönlich kennt. Somit hält Carsten die Tötung eines Menschen durch Samuel unter Zuhilfenahme des Giftes für möglich und nimmt diese in Kauf.

c. RECHTSWIDRIGKEIT [+]

Im SV sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Rechtswidrigkeit ist somit gegeben.

d. SCHULD [+]

Im SV sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Schuld ist somit gegeben.

¹³ Vgl. BGE 98 IV 85.

¹⁴ BGE 129 IV 124, 126; STRATENWERTH, AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 118.

¹⁵ STRATENWERTH, AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 118.

¹⁶ BGE 109 IV 150, 111 IV 35, 117 IV 188.

¹⁷ BGE 117 IV 189, 128 IV 69, 132 I v52 = Pr 96 [2007] Nr. 12.

¹⁸ SEELMANN/GETH, AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 433.

Lösungsskizze 2017

e. Versuch [+] / Rücktritt [-]

Gehilfenschaft zum Versuch [+]

Dem Gehilfen Carsten muss zugutegehalten werden, dass die Tat des Samuel nur das Stadium des Versuchs erreicht hat. Nur das tatsächlich verübte Unrecht kann Carsten zur Last fallen.¹⁹

Rücktritt [-]

Carsten tritt nicht zurück, macht seinen Tatbeitrag nicht rückgängig und bemüht sich nicht, die Tat zu verhindern. Er revidiert seinen Gehilfenvorsatz nicht.²⁰

Fazit: Carsten ist Gehilfe der versuchten vorsätzlichen Tötung von Anja und somit **strafbar** nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB.

IV. Strafbarkeit von Tobi

Gehilfenschaft zu versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB) in Bezug auf Anja

Tobi könnte sich der Gehilfenschaft zur versuchten Tötung in Bezug auf Anja gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar machen, indem er Samuel darauf hinweist, dass Carsten ein tödliches und schwer nachweisbares Gift besitzt.

a. ABGRENZUNG TEILNAHMEFORM

In Betracht kommt vorliegend lediglich eine Gehilfenschaft, da Tobi in Bezug auf die versuchte Tötung von Anja eindeutig keine Tatherrschaft innehat. Auch eine Anstiftung ist nicht gegeben, da Tobi eindeutig nicht den Tatentschluss bei Samuel hervorgerufen hat. Eine Förderung der Haupttat könnte jedoch darin liegen, dass Tobi Samuel darauf hinweist, dass Carsten ein tödliches und schwer nachweisbares Gift besitzt.

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

i. Objektiver Tatbestand [+]

Limitierte Akzessorietät [+]

Gefordert ist, dass der Gehilfe zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat, die mindestens in das Versuchsstadium gelangt sein muss, Hilfe leistet.²¹

Samuel hat sich der vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) von Anja strafbar gemacht (s.o.). Dabei handelt es sich um ein Verbrechen (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB). Es liegt somit, wie von Art. 25 StGB gefordert, eine (versuchte) tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat vor.

¹⁹ STRATENWERTH, AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 122.

²⁰ BSK StGB-FORSTER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 25 N 62.

²¹ SEELMANN/GETH, AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 428.

Lösungsskizze 2017

Förderung der Haupttat [+]

Die Förderung der Haupttat kann in einer physischen oder psychischen Unterstützungsleistung erfolgen. Der geäußerte Hinweis, von wem Samuel ein tödliches und schwer nachweisbares Gift erhalten kann, nämlich von Carsten, stellt vorliegend eine physische Hilfeleistung dar.

Der Tatbeitrag hat die Haupttat tatsächlich und kausal, wenn auch in untergeordneter Weise, gefördert.²² Erst durch den Hinweis von Tobi kommt Samuel auf die Idee bei Carsten das tödliche Gift zu besorgen. Der Tatbeitrag ist jedoch lediglich untergeordnet, da Samuel auch auf eine andere Weise vermutlich an Gift oder ein anderes geeignetes Tatmittel gekommen wäre.

Förderungskausalität: Der Gehilfe muss die Erfolgchance der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.²³ Indem Samuel durch den geäußerten Tipp von Tobi von Carsten das Gift erhält, wurden die Erfolgchancen der tatbestandsmäßigen Handlung vorliegend gesteigert.

ii. Subjektiver Tatbestand [+]

Doppelter Gehilfenvorsatz [-]

Die Gehilfenschaft fordert vorsätzliches Handeln in doppelter Hinsicht (Vorsatz bzgl. des Förderungsbeitrages und Vorsatz bzgl. der Haupttat):

Der Gehilfe muss wissen oder damit rechnen, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen und muss dies wollen oder zumindest in Kauf nehmen.²⁴ Er muss überdies Kenntnis vom Vorsatz des Haupttäters haben.²⁵ Die von ihm geförderte Straftat braucht ihm jedoch nicht in ihren Einzelheiten bekannt zu sein.²⁶

Tobi weiss, dass er Samuel hilft und will das auch. Er geht auch davon aus, dass Samuel mit dem Gift eine Person vergiften wird. Ihm kommt es ursprünglich sogar darauf an (siehe versuchte Anstiftung Sachverhaltsabschnitt A). Jedoch bezieht sich sein Vorsatz lediglich auf Manfred. Von einem allfälligen Tötungsvorsatz des Samuel bzgl. Anja und Bruno hat er keine Kenntnis. Tobis Gehilfenvorsatz war somit bereits konkretisiert auf die Vergiftung und Tötung von Manfred und nicht irgendeiner Person. Insofern bezog sich sein Gehilfenvorsatz auf eine andere Tat.

Anmerkung: Bei guter Begründung, wird auch eine Bejahung des doppelten Gehilfenvorsatzes berücksichtigt.

Fazit: Tobi macht sich **nicht** der Gehilfenschaft an der versuchten vorsätzlichen Tötung in Bezug auf Anja nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar.

²² Vgl. BGE 98 IV 85.

²³ STRATENWERTH, AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 13 N 118.

²⁴ BGE 109 IV 150, 111 IV 35, 117 IV 188.

²⁵ BGE 117 IV 189, 128 IV 69, 132 I v52 = Pr 96 [2007] Nr. 12.

²⁶ SEELMANN/GETH, AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 433.

C. Dritter Sachverhaltsabschnitt (LKW)

I. Strafbarkeit von Gabriel

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) in Bezug auf Anja

Gabriel könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar machen, indem er Anja beim Überqueren der Strasse nicht rechtzeitig sieht und mit seinem LKW tödlich erfasst.

a. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

i. Objektiver Tatbestand [+]

Zunächst müsste der Taterfolg eingetreten sein, d.h. der Tod eines anderen Menschen. Vorliegend verstirbt Anja, insofern ist der Taterfolg gegeben. Die Tathandlung liegt in dem Erfassen der Anja durch den von Gabriel gelenkten LKW. Die Tathandlung muss darüber hinaus auch natürlich kausal für den eingetretenen Erfolg, hier den Tod von Anja, sein. Dies ist gegeben, da das Erfassen durch den LKW nicht hinweggedacht werden kann ohne dass auch der konkrete Tod von Anja entfiel. Darüber hinaus muss ein Adäquanzzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg bestehen, d.h. dass auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Handlung geeignet sein muss, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Fraglich ist, ob vorliegend ein die objektive Zurechnung ausschliessendes Verschulden des Opfers vorliegt, da Anja ihrerseits nicht den sich in der Nähe befindlichen Fussgängerübergang (Zebrastreifen) benutzt hat. Damit die Zurechnung entfällt, müsste das Verhalten von Anja jedoch „derart unsinnig“ gewesen sein, „dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit schlechthin nicht hätte gerechnet werden müssen“.²⁷ Dies ist nicht gegeben, da es nicht völlig unüblich ist, dass Fussgänger die Strasse auch vorschriftswidrig überqueren. Der Adäquanzzusammenhang ist somit gegeben.

ii. Subjektiver Tatbestand [-]

Gabriel müsste mit Wissen und Willen bezüglich des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Vorliegend gibt es jedoch keine Anzeichen im Sachverhalt, dass Gabriel bewusst in Anja gefahren ist oder derart risikoträchtig agiert hat, dass dies als Ausdruck von *dolus eventualis* auf Tötung zu bewerten ist. Insofern liegt kein Tötungsvorsatz vor.

Fazit: Gabriel hat sich **nicht** der vorsätzlichen Tötung von Anja gem. Art. 111 StGB **strafbar** gemacht.

Anmerkung: Soweit das Fehlen des Tötungsvorsatzes in Bezug auf Anja lediglich in der Vorprüfung zur fahrlässigen Tötung behandelt wird, wird dies berücksichtigt.

2. Fahrlässige Tötung in Bezug auf Anja (Art. 117 StGB)

Gabriel könnte sich der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB strafbar machen, indem er Anja beim Überqueren der Strasse nicht rechtzeitig sieht, da er mit der Beantwortung einer SMS beschäftigt ist, und in der Folge Anja mit seinem LKW tödlich erfasst.

²⁷ BGE 86 IV 157 f.; STRATENWERTH, AT Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, §9 N 33.

Lösungsskizze 2017

a. VORPRÜFUNG

i. Kein Vorsatz [+]

Gabriel fährt nicht bewusst mit seinem LKW in Anja. Vielmehr hat er sie nicht rechtzeitig gesehen, weil er sich nicht vollständig auf den Strassenverkehr konzentriert hat. Darin eine solch gesteigerte Gefahrenlage als Indiz für eine Inkaufnahme der Tötung der Anja zu erblicken, erscheint als zu weitgehend. Insofern handelt Gabriel nicht mit Tötungsvorsatz (s.o.).

ii. Strafbarkeit der Fahrlässigkeit [+]

Grundsätzlich ist fahrlässiges Verhalten nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Die fahrlässige Tötung ist strafbar gemäss Art. 117 StGB.

b. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

Taterfolg, Tathandlung und natürliche Kausalität [+]

Wie bereits oben geprüft sind der Taterfolg, die Tathandlung und die natürliche Kausalität gegeben.

Sorgfaltspflichtverletzung [+]

- **Objektive Sorgfaltswidrigkeit [+]**

Gabriel müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, d.h. ein unerlaubtes Risiko geschaffen haben. Dies ist hier durch das vorschriftswidrige Beantworten der SMS während des Lenkens des LKWs eindeutig gegeben.

- **Subjektive Sorgfaltswidrigkeit [+]**

Des Weiteren muss der Taterfolg **individuell vermeidbar** sein. Ein Geschehensablauf ist nur dann beherrschbar, wenn der Täter die Fähigkeit hat, die mit seinem Verhalten verbundene Gefahr auszuschalten, sei es durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen oder auch durch Unterlassen der riskanten Handlung. Auch hier kommt es auf die individuellen Fähigkeiten an.²⁸ Der Taterfolg war vorliegend individuell vermeidbar, da es für Gabriel ein Leichtes gewesen wäre, sich statt mit dem Mobiltelefon zu beschäftigen, ausschliesslich auf das Fahren zu konzentrieren.

Fraglich ist weiters, ob der Erfolg **individuell voraussehbar** war. Zu prüfen ist hier, ob der Täter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und seinen individuellen Verhältnissen den Taterfolg hätte vorhersehen können (siehe im Übrigen auch sogleich adäquate Kausalität).²⁹ Dieses Erfordernis ist erfüllt, da es auch für Gabriel voraussehbar war, dass die Beschäftigung mit seinem Mobiltelefon während der Fahrt zu einem schwerwiegenden bzw. tödlichen Unfall führen könnte.

Objektive Zurechnung (Erfolgsrelevanz der Sorgfaltspflichtverletzung) [+]

Schliesslich muss die Sorgfaltswidrigkeit für den Erfolgseintritt relevant sein. Dazu muss zunächst als erstes Haftungskorrektiv der Adäquanzzusammenhang gegeben sein. Es entspricht (wie bereits dargelegt) durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fussgänger auch vorschriftswidrig (unter

²⁸ STRATENWERTH, AT I, 4. Auflage, Bern 2011, § 16 N 10.

²⁹ SEELMANN, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Basel 2012, S. 165; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. Auflage, Bern 2011, § 16 N 8 f.

Lösungsskizze 2017

Nicht-Zuhilfenahme der Fussgängerübergänge) Strassen überqueren. Darüber hinaus bedarf es des Vorliegens eines Risikozusammenhangs: Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs muss die Auswirkung gerade jener Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Handeln geschaffen hat.³⁰ Das Versäumnis von Anja, vorschriftsgemäss den Fussgängerübergang zu benutzen (i.S. einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung) führt nicht zum Ausschluss der Haftung von Gabriel. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit dem Verhalten von Anja schlechthin nicht zu rechnen war und dieses derart schwer wiegt, dass es als wahrscheinlichste und unmittelbare Ursache des Erfolgs erscheint und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das vorschriftswidrige Beantworten der SMS während der Fahrt – in den Hintergrund drängen würde.³¹

Der Risikozusammenhang kann darüber hinaus entfallen, wenn feststeht, dass das sorgfaltsgemässe Handeln nutzlos gewesen wäre, d.h. am Geschehensablauf und dessen Folgen nichts geändert hätte.³² Dies ist jedoch nicht der Fall, da Gabriel noch rechtzeitig bremsen hätte können, wenn er nicht mit dem Mobiltelefon beschäftigt gewesen wäre (das Heranziehen der Wahrscheinlichkeits- oder Risikoerhöhungstheorie ist nicht notwendig). Gabriel hätte somit bei sorgfaltsgemäsem Verhalten den Taterfolg verhindern können.

Der Rechtswidrigkeitszusammenhang ist ebenfalls gegeben, da das Verbot sich am Steuer mit dem Mobiltelefon zu beschäftigen bzw. SMS zu beantworten, gerade schwere oder sogar tödliche Unfälle verhindern soll.

c. Rechtswidrigkeit [+]

Im SV sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Rechtswidrigkeit ist somit gegeben.

d. Schuld [+]

Im SV sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Schuld ist somit gegeben.

Fazit: Gabriel hat sich der fahrlässigen Tötung von Anja gem. Art. 117 StGB **strafbar** gemacht.

D. Zusammenfassung und Konkurrenzen

Tobi hat sich in Bezug auf Manfred der versuchten Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Samuel hat sich in Bezug auf Anja der versuchten Tötung in mittelbarer Täterschaft gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Daniela hat sich nicht strafbar gemacht.

Carsten hat sich an der von Samuel verübten versuchten Tötung in Form der Gehilfenschaft beteiligt und sich gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.

Gabriel hat sich der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB strafbar gemacht.

³⁰ BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 12 N 117.

³¹ Vgl. BGE 121 IV 286.

³² BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 12 N 119.